



Arbeitshilfe zum Familiennachzug im Asylkontext

Die Arbeitshilfe **beschränkt** sich aus Darstellungs- und Praktikabilitätsgründen auf **einen (ersten)** Überblick über den Themenkomplex des Familiennachzugs zu drittstaatsangehörigen Menschen mit einem Aufenthaltstitel aufgrund ihrer Anerkennung als Flüchtlinge (§ 3 AsylG iVm. § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG), subsidiär Schutzberechtigte (§ 4 AsylG i.V.m. § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG) bzw. aufgrund eines nationalen Abschiebungsverbots (§ 60 Abs. 5, 7 AufenthG i.V.m. § 25 Abs. 3 AufenthG).

In bestimmten Fällen können die Erteilungsvoraussetzungen vom hier Aufgeführten abweichen. Die vorliegende Grundlagenstruktur geht **nicht** auf atypische Konstellationen oder Ausnahmetatbestände ein. Versagungsgründe wie bestimmte Straftaten/Extremismusbezüge seitens des Stamberechtigten, Vorliegen einer Zweckehe, werden ausgeklammert.

Aus Anschaulichkeitsgründen wird auch der Themenblock "Familienzusammenführung im Dublin Verfahren" ausgeklammert.

I. Fragen

1. Was bedeutet Familiennachzug?

Familiennachzug bedeutet, dass jemand, der in Deutschland bereits das Asylverfahren durchlaufen hat und dem ein Schutzstatus zuerkannt wurde, seine „Kernfamilie“ nachholen kann. Die Kernfamilie reist mit einem Visum nach Deutschland ein und erhält einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen (§§ 27 ff. AufenthG).

2. Welche Personen können überhaupt ihre Familie nachholen? Wer ist mit „Kernfamilie“ gemeint?

Bei Personen, die als **Flüchtlinge** im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wurden, den **subsidiären Schutzstatus** erhalten haben oder denen ein **nationales Abschiebungsverbot** erteilt wurde, kommt Familiennachzug unter jeweils unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen und mit unterschiedlichem praktischem Erfolg – in Betracht.

Familiennachzug ist **nicht** möglich bei Menschen, die im Asylverfahren abgelehnt wurden und eine **Duldung** besitzen.

Kernfamilie meint den/die Ehepartner*in, minderjährige ledige Kinder sowie die personensorgeberechtigten Eltern von unbegleiteten Minderjährigen.

Anderen Familienmitgliedern kann **ausnahmsweise** ein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte (etwa bei einem besonderen Betreuungs-/Pflegebedarf, schwerer Krankheit etc.) erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 S. 1 AufenthG). Dabei wird grundsätzlich vorausgesetzt, dass der in Deutschland oder im Ausland lebende Familienangehörige ein eigenständiges Leben nicht führen kann, sondern auf die Gewährung familiärer Lebenshilfe angewiesen ist und dass diese Hilfe in zumutbarer Weise nur in Deutschland erbracht werden kann.¹

¹ BVerwG Urt. v. 10.03.2011- 1 C 7.10.

3. Übersicht

§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG	→	„Privilegierter“ Familiennachzug rechtlich möglich (Anspruch)
§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG	→	„Privilegierter“ Familiennachzug rechtlich möglich (Ermessen)
§ 25 Abs. 3 AufenthG	→	Familiennachzug eingeschränkt möglich

4. Was bedeutet eigentlich „privilegierter“ Familiennachzug?

Privilegierter Familiennachzug meint, dass das Gesetz in Bezug auf den Tatbestand eines Nachzuges unter bestimmten Voraussetzungen auf Folgendes verzichtet: Das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung und das Vorhandensein ausreichenden Wohnraumes.

5. Welche Schritte muss ich beachten?

Erst nach Erteilung des Aufenthaltstitels seitens der zuständigen unteren Ausländerbehörde in Deutschland ist die Erteilung eines entsprechenden Visums durch die zuständige Auslandsvertretung (Botschaft/Generalkonsulat) möglich.

In den Ländern Ägypten (Kairo), Kenia (Nairobi), Äthiopien (Addis Abeba), Türkei (Istanbul), Libanon (Beirut), Irak (Erbil), Jordanien (Amman), Sudan (Khartum) und Afghanistan (Kabul) nimmt **IOM („International Organisation for Migration“)** als externer Dienstleister des Auswärtigen Amtes in sog. Familienunterstützungszentren die Anträge an bzw. berät teilweise auch vor Antragstellung.

Folgende Handlungsanweisungen gibt das Auswärtige Amt für Flüchtlinge:

- a) Füllen Sie die fristwahrende Anzeige aus. (nicht erforderlich beim Elternnachzug zu unbegleitetem Minderjährigen). Ein Antrag auf Familiennachzug kann gestellt werden, sobald der Bescheid des BAMF vorliegt.
- b) Drucken Sie bzw. Ihre Familie die ausgefüllte Anzeige (pdf-Dokument) aus, speichern Sie diese zusätzlich auf einem Datenträger und bewahren Sie diese sicher auf. Nur so können Sie nachweisen, dass Sie die Frist eingehalten haben.
- c) An Orten mit IOM Beratungszentren (s.o.) wenden Sie sich bitte zunächst an IOM. Ansonsten vereinbaren Sie bzw. Ihre Familie einen Termin bei der nächstgelegenen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat). Beachten Sie die Hinweise auf der Internetseite der für Sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung.
- d) Informieren Sie sich auf der Internetseite der Auslandsvertretung, an der Sie den Antrag einreichen über die erforderlichen Unterlagen und bringen Sie diese zum Termin mit. Dazu gehören:
- e) Ausdruck der fristwahrenden Anzeige (im Falle einer Flüchtlingseigenschaft), ausgefüllter und unterschriebener Visumantrag, Visumgebühren, Reisepass, Nachweise (i.d.R. legalisierte Urkunden) über die Familienzusammengehörigkeit zum Schutzberechtigten in Deutschland.
- f) Füllen Sie bzw. Ihre Familie den Visumantrag aus (für jedes nachziehende Familienmitglied einen eigenen Antrag).
- g) Drucken Sie bzw. Ihre Familie den Visumantrag (pdf-Dokument) aus.

Bitte beachten: weitere Unterlagen können von der Visastelle angefordert werden!

Bezüglich subsidiär Schutzberechtigten finden sich Informationen auf den jeweiligen Seiten der Auslandsvertretungen:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/deutsche-auslandsvertretungen>

6. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Familie nachziehen kann?

a. Für Flüchtlinge

aa. Ehegattennachzug

Es besteht ein Anspruch auf Erteilung des Visums zum Ehegattennachzug, wenn

- der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)
- die Identität des Nachziehenden geklärt ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG)
- kein Ausweisungsinteresse besteht (§§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 53 f. AufenthG)²
- die Passpflicht erfüllt ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG)
- bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG an den Stambberechtigten erteilt wurde (§ 29 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 AufenthG)
- ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)
- beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG)
- Deutsche Sprachkenntnisse auf A1 Niveau (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG); **Achtung:** Voraussetzung gilt nicht, wenn die Ehe bereits bestand, als der Stamberechtigte den Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG)³

Zusätzlich gilt Folgendes („Privilegierung“):

Wenn der Antrag auf Erteilung des familiären Aufenthaltstitels bei der unteren Ausländerbehörde innerhalb von **drei Monaten** nach unanfechtbarer Anerkennung (BAMF-Bescheid) gestellt wird **und** die familiäre Einheit in keinem anderen Drittstaat (Staat außerhalb der EU), zu dem eine besondere familiäre Bindung bereits besteht, möglich ist, **ist** von folgenden Voraussetzungen abzusehen:

- Lebensunterhaltssicherung (§§ 29 Abs. 2 S. 1 und 2 Abs. 2 S. 1)
- ausreichender Wohnraum (§ 29 Abs. 2 S. 1 und 2 AufenthG)⁴

² Gemeint sind damit verkürzt beispielsweise ins Gewicht fallende nach deutschem Strafrecht verurteilte Straftaten, sofern noch eine Gefahr von der Person ausgeht und ein Schaden für Rechtsgüter zu befürchten ist oder der Bezug zu terroristischen Vereinigungen. Von dieser Voraussetzung kann abgesehen werden (§ 27 Abs. 3 S. 2 AufenthG).

³ Wenn Sie Fragen zu den Themen Familie/Heiratsanerkennung etc. haben, finden Sie kompetente Hilfe bei der spezialisierten Telefon- oder Emailberatung des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften e.V.

⁴ S. hierzu BMI Verwaltungsvorschriften zum AufenthG 2009 Ziffer 2.4.

bb. Kindernachzug

Es besteht ein Anspruch auf Erteilung des Visums zum Kindernachzug, wenn

- der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)
- die Identität des Nachziehenden geklärt ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG)
- kein Ausweisungsinteresse besteht (§§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 53 f. AufenthG)
- die Passpflicht erfüllt ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG)
- ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)
- beide sorgeberechtigten Eltern/der allein sorgeberechtigte Elternteil haben Aufenthaltstitel gem. § 25 II 1 Alt. 1 AufenthG (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)

Zusätzlich gilt Folgendes („Privilegierung“):

Wenn der Antrag auf Erteilung des familiären Aufenthaltstitels bei der unteren Ausländerbehörde innerhalb von **drei Monaten** nach unanfechtbarer Anerkennung (BAMF-Bescheid) gestellt wird und die familiäre Einheit in keinem anderen Drittstaat (Staat außerhalb der EU), zu dem eine besondere familiäre Bindung bereits besteht, möglich ist, ist von folgenden Voraussetzungen abzusehen:

- Lebensunterhaltssicherung (§§ 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1, 2, Abs. 2 S. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)
- ausreichender Wohnraum (§ 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1, 2, S. 1 AufenthG)

→ Der fristwahrende Antrag muss unbedingt zu einem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem das Kind noch minderjährig ist. Er kann auch von der Person in Deutschland gestellt werden (§ 29 Abs. 2 S. 3 AufenthG). Bei Überschreitung der dreimonatigen Frist steht die Entscheidung über das Absehen vom Lebensunterhaltssicherungs- und Wohnraumnachweis im Ermessen der Behörde (§ 29 Abs. 2 S. 1 AufenthG).

cc. Elternnachzug zu unbegleiteten Minderjährigen

Es besteht ein Anspruch auf Erteilung des Visums zum Elternnachzug, wenn

- die Identität geklärt ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG)
- kein Ausweisungsinteresse besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)
- die Passpflicht erfüllt ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG)
- sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG)
- Kind hat Aufenthaltstitel gem. § 25 II 1 Alt. 1 AufenthG (§ 36 Abs. 1 AufenthG)

b. Subsidiär Schutzberechtigte

Achtung: Ein Anspruch auf Familiennachzug besteht nach der gesetzlichen Konzeption grundsätzlich nicht; es handelt sich um eine Entscheidung im **Ermessen** der Verwaltung. Der Nachzug ist hier

begrenzt auf insgesamt 1000 Menschen pro Monat (§ 36a Abs. 2 S. 2 AufenthG). Nicht vergebene Visumspatze werden dabei nicht auf den Folgemonat ubertragen.

aa. Ehegattennachzug

Ein Visum zum Ehegattennachzug kann erteilt werden, wenn

- die Identitat des Nachziehenden geklart ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG)
- kein Ausweisungsinteresse besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)
- Interessen der BRD nicht aus sonstigem Grund beeintrachtigt oder gefahrdet sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG)
- die Passpflicht erfullt ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG)
- humanitare Grunde⁵ fur den Nachzug vorliegen (§ 36a Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 AufenthG)
- die Ehe in der Regel bereits vor der Flucht geschlossen wurde (§ 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG)
- beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§§ 36a Abs. 4, 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG)

bb. Kindernachzug

Ein Visum zum Kindernachzug kann erteilt werden, wenn

- die Identitat des Nachziehenden geklart ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG)
- kein Ausweisungsinteresse besteht (§§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, 53 f. AufenthG)
- Interessen der BRD nicht aus sonstigem Grund beeintrachtigt oder gefahrdet sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG)
- die Passpflicht erfullt ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG)
- humanitare Grunde fur den Nachzug vorliegen (§ 36a Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 AufenthG)

cc. Elternnachzug zu unbegleiteten Minderjahrigen

Ein Visum zum Elternnachzug kann erteilt werden, wenn

- die Identitat des Nachziehenden geklart ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG)
- kein Ausweisungsinteresse besteht (§§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 53 f. AufenthG)
- Interessen der BRD nicht aus sonstigem Grund beeintrachtigt oder gefahrdet sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG)
- die Passpflicht erfullt ist (§§ 3, 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG)
- sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhalt (§ 36a Abs. 1 S. 1 AufenthG)

⁵ Humanitare Grunde i.S.v. § 36a Abs. 2 AufenthG liegen zum Beispiel vor, wenn Gefahren fur Leib und Leben, schwere Krankheit, schwere Behinderung oder schwere Pflegebedurftigkeit bestehen. Bei der Prufung des Vorliegens humanitarer Grunde werden integrationsforderliche Aspekte (etwa Lebensunterhaltssicherung/Vorliegen ausreichenden Wohnraumes) zugunsten der antragstellenden Person berucksichtigt (§ 36a Abs. 2 S. 4 AufenthG).

- humanitäre Gründe für den Nachzug vorliegen (§ 36 a Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 AufenthG)

c. Nationales Abschiebungsverbot

Familienangehörige einer Person, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 S. 1 AufenthG, können nur unter eingeschränkten Voraussetzungen ein Visum zum Familiennachzug erhalten.

aa. Ehegattennachzug

Ein Visum zum Ehegattennachzug kann erteilt werden, wenn

- der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)
- die Identität des Nachziehenden geklärt ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG)
- kein Ausweisungsinteresse besteht (§§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 53 f. AufenthG)
- Interessen der BRD nicht aus sonstigem Grund beeinträchtigt oder gefährdet sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG)
- die Passpflicht erfüllt ist (§§ 3, 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG)
- ausreichend Wohnraum vorliegt (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)
- humanitäre/völkerrechtliche Gründe vorliegen, auf die der Nachzug gestützt wird bzw. zur Wahrung politischer Interessen Deutschlands (§ 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG)⁶
- beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG)
- der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache (A1 Sprachniveau) verständigen kann (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG)
- bereits eine Aufenthaltserlaubnis an den Stammberechtigten erteilt wurde und zu diesem Zeitpunkt die Ehe bereits bestand (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 e) AufenthG)
- die Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet voraussichtlich über ein Jahr betragen wird (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 e) AufenthG)

bb. Kindernachzug

Es besteht ein Anspruch auf ein Visum zum Kindernachzug, wenn

- der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)
- die Identität des Nachziehenden geklärt ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG)
- kein Ausweisungsinteresse besteht (§§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 53 f. AufenthG)
- die Passpflicht erfüllt ist (§§ 3, 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG)
- mind. ein sorgeberechtigter Elternteil einen Aufenthaltstitel besitzt (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG)
- wenn das Kind sein 16. Lebensjahr bereits vollendet hat und seinen Lebensmittelpunkt nicht gemeinsam mit den Eltern nach Deutschland verlagert → zusätzlich Nachweis von

⁶ In der Praxis spielen überwiegend humanitäre Gründe eine Rolle; denkbar etwa, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft auf absehbare Zeit ausschließlich in Deutschland hergestellt werden kann (s. VGH Hessen Beschluss v. 05.06.2012 - 3 B 823/12).

Sprachkenntnissen auf C 1 Niveau oder positive Integrationsprognose (§ 32 Abs. 2 S. 1 AufenthG)

Ansonsten kann ein Visum zum Kindernachzug nur im Ermessenswege erteilt werden, wenn

- der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)
- die Identität des Nachziehenden geklärt ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG)
- kein Ausweisungsinteresse besteht (§§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 53 f. AufenthG)
- Interessen der BRD nicht aus sonstigem Grund beeinträchtigt oder gefährdet sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG)
- die Passpflicht erfüllt ist (§§ 3, 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG)
- völkerrechtliche/humanitäre Gründe vorliegen (§ 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG)
- der Nachzug aufgrund der Umstände des Einzelfalles zur Vermeidung einer besonderen Härte (einzustellende Aspekte: Kindeswohl und die familiäre Situation) erforderlich ist (§ 32 Abs. 4 AufenthG)

7. Womit wird das Thema Familiennachzug begrifflich häufig verwechselt?

a. Familienasyl (§ 26 AsylG)

Das Familienasyl regelt – verkürzt gesprochen – die Anerkennung von fluchtrelevanten Gründen im Asylverfahren, die die antragstellende Person von einem Kernfamilienmitglied ableiten kann. Das Instrumentarium des Familienasyls bildet eine Besonderheit gegenüber dem sonst geltenden Grundsatz, dass die antragstellende Person eigene fluchtrelevante Gründe im Asylverfahren vortragen muss.

Während also beim Familiennachzug die nachziehenden Familienmitglieder legal mit einem Visum einreisen und danach einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen beantragen können, ohne selbst ein Asylverfahren zu durchlaufen, ist dies beim Familienasyl gerade nicht der Fall. Hier basiert die eigene Asylantragstellung auf Gründen, die ein anderes Kernfamilienmitglied vorträgt. Das Familienasyl wird im Rahmen eines „normalen“ Asylverfahrens geprüft, kann also nicht vom Ausland aus geltend gemacht werden.

b. „Kontingentflüchtlinge“ (§ 23 AufenthG)

Mit diesem Begriff sind Menschen gemeint, die mithilfe sog. Aufnahmeprogramme (UNHCR, Bund, Länder) mit entsprechenden Visa einreisen. Solche Aufnahmeprogramme sind zahlenmäßig sehr stark begrenzt und werden insbesondere an besonders Schutzbedürftige vergeben. Sie sind nicht zu verwechseln mit dem monatlichen „Kontingent“ von maximal 1000 Personen, welches im Rahmen des Familiennachzuges für Personen mit subsidiärem Schutzstatus gilt. (s.o.)

II. Kontakt IOM

info.fap.eg@iom.int (Ägypten)

info.fap.ke@iom.int (Kenia)

info.fap.et@iom.int (Äthiopien)

info.fap.tr@iom.int (Türkei)

info.fap.lb@iom.int (Libanon)

info.fap.iq@iom.int (Irak)

iomamman@iom.int (Jordanien)

iomkhartoum@iom.int (Sudan)

iomkabul@iom.int (Kabul)

Seit Anfang November 2018 arbeitet ein afghanischer Mitarbeiter im Berliner IOM Büro, der Anfragen auf Dari und Pashtu beantwortet; Kontakt: info.fap.de@iom.int.

III. Kontakt Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V.
Hauptstätter Straße 57
70178 Stuttgart

Tel: 0711 / 55 32 83-4 (Mo-Fr 14.00-17.00 Uhr)

Fax: 0711 / 55 32 83-5

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

Bitte beachten: Die Broschüre dient der Erstinformation und soll einen Überblick über das Thema Familiennachzug im Kontext Asyl liefern. Sie kann und soll eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Für weitere (einzelfallbezogene) Fragen kontaktieren Sie den Flüchtlingsrat BW, Beratungsstellen und/oder Anwält*innen.